

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz  
zum Erlass der Satzung zur Verlängerung der Satzung über die  
Veränderungssperre i.V.m. der Aufstellung der 2. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzhorstweg“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

1.

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre i.V.m. der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzhorstweg“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1)

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(3)

Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB vorzunehmen.

2.

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 1 in Zimmer Nr. 105 einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auch auf der Internetseite des Amtes Usedom-Nord unter [www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de).

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensanteile hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, dazulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

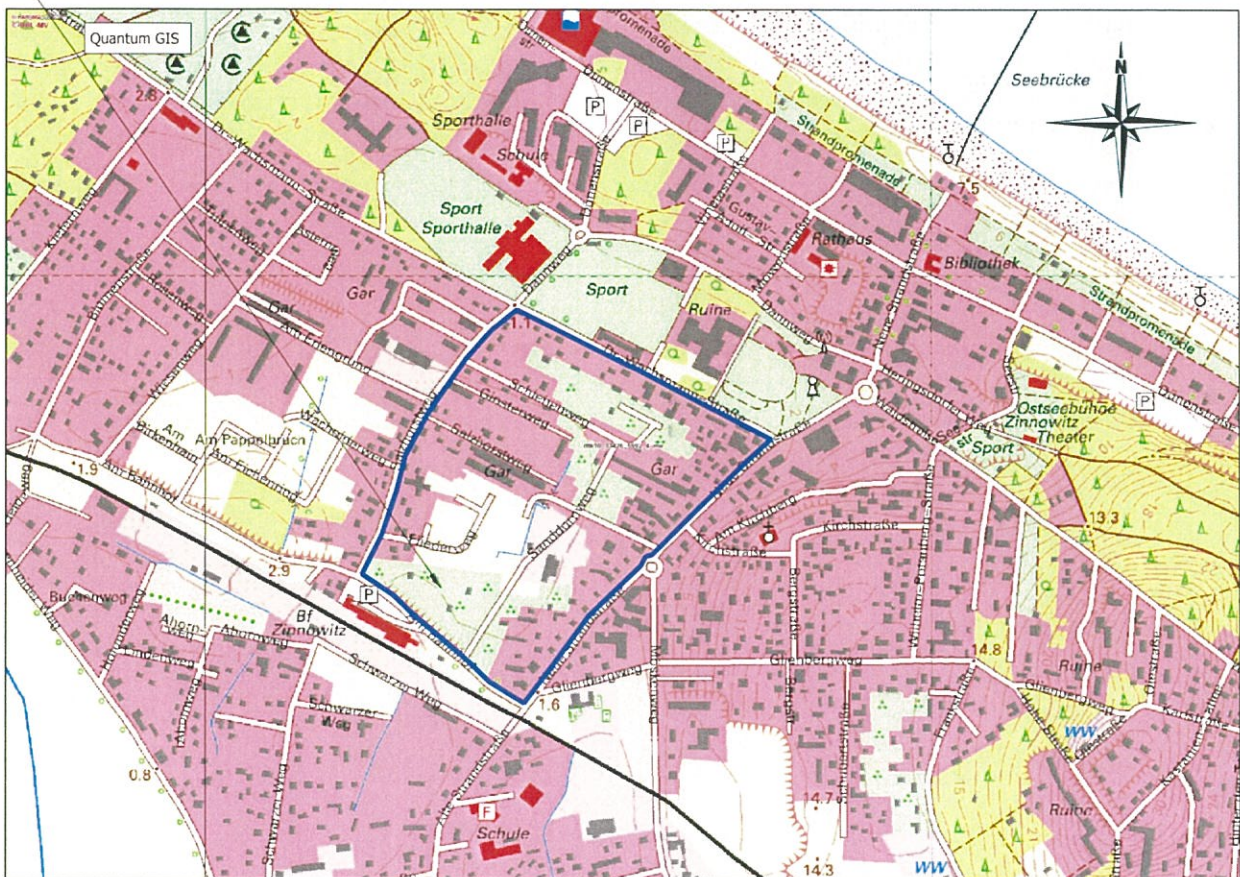
Ostseebad Zinnowitz, d. 05.11.2019

P. Usemann  
Bürgermeister



Anlage  
Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre i.V.m. der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 3  
"Salzhorstweg" der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz



Übersichtsplan M 1 : 10 000

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2019 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.



Veröffentlicht: 18.12.2019 gez. Lachnit